

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Aufhebung der europäischen Batterie-RL 2006/66/EG und Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 (Marktüberwachung)
KOM-Nr.:	COM (2020) 798 final
BR-Drucksache:	775/20 Der Bundesrat wird über die Vorlage gemäß § 2 EUZBLG auch durch die Bundesregierung unterrichtet. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen werden an den Beratungen beteiligt.
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MELUND / V63
Zielsetzung:	<p>Mit dem vorliegenden Vorschlag als integraler Bestandteil des Grünen Deals der EU soll der Übergang zur Elektromobilität, zu einer CO₂-neutralen Energiespeicherung und einer nachhaltigen Wertschöpfungskette für Batterien unterstützt werden.</p> <p>Mit dem Vorschlag werden drei Ziele verfolgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Stärkung des Funktionierens des Binnenmarkts (einschließlich Produkten, Verfahren, Altbatterien und Recyclaten) durch Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen mithilfe eines gemeinsamen Regelwerks, 2) Förderung der Kreislaufwirtschaft und 3) Verringerung der ökologischen und sozialen Auswirkungen in allen Phasen des Lebenswegs von Batterien.
Wesentlicher Inhalt:	<p>Die Verordnung stützt sich auf die Richtlinie 2006/66/EG und wird diese ersetzen. Die VO sieht im Wesentlichen folgende Erweiterungen/Änderungen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderung der Klassifizierung von Batterien (neue Kategorie für Traktionsbatterien, die speziell für die Traktion von Hybrid- und Elektrofahrzeugen für den Straßenverkehr ausgelegt ist) • Second-Life von Industriebatterien und Traktionsbatterien durch Umnutzung • Einführung eines neuen Sammelziels für Gerätebatterien (65% für 2025; 70% für 2030) • Schaffung eines neuen Berichterstattungssystems für Starter-,

	<p>Traktions- und Industriebatterien hinsichtlich der Sammelquoten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziel für die Recyclingeffizienz und stoffliche Verwertung: Recyclingeffizienz Li-Ionen 65 % bis 2025 Verwertungsquoten für Co 90%, Ni 90%, Li 35%, Cu 90% • Recyclingeffizienz Blei-Säure-Batterien 75% bis 2025 • Verwertungsquote für Blei 90% in 2025 • Obligatorische Erklärung zum CO₂-Fußabdrucks über den gesamten Lebensweg (mit Ausnahme der Nutzungsphase) von in Verkehr gebrachten Industrie- und Traktionsbatterien • obligatorische Bereitstellung von Informationen über Leistung und Haltbarkeit von wiederaufladbaren Industrie- und Traktionsbatterien sowie Mindestanforderungen an Leistung und Haltbarkeit für das Inverkehrbringen • Hersteller verpflichten, Angaben zum Recyclatgehalt zu machen • Erweiterte Herstellerverantwortung für Industriebatterien • Verschärfung der Verpflichtung zur Entfernbarkeit sowie neue Bestimmungen zur Austauschbarkeit von Gerätebatterien • Bereitstellung von Informationen (z.B. Kennzeichnung, technische Unterlagen, Internet) • Sorgfaltspflicht in der Lieferkette für Industrie- und Traktionsbatterien • Aufnahme der neuen Verordnung in die Liste der Harmonisierungsvorschriften in Anhang I der Marktüberwachungsverordnung
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Nach erster Einschätzung wird das Subsidiaritätsprinzip eingehalten. Die europäische Ebene ist die richtige, um den Binnenmarkt zu stärken und faire Wettbewerbsbedingungen entlang des gesamten Lebenswegs von Batterien zu gewährleisten. Ein einheitliches Vorgehen in der EU ist notwendig, um einen funktionierenden Binnenmarkt hinsichtlich der Anforderungen an alle Wirtschaftsakteure sicher zu stellen, als auch den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft zu ermöglichen. Entscheidend ist, dass die</p>

	<p>Verpflichtungen in allen MS gleichzeitig und gleicherweise umgesetzt werden, um die Umweltauswirkungen von Batterien insgesamt zu verringern.</p> <p>Ohne harmonisierte Vorgehensweise würden die Maßnahmen auf nationaler Ebene zu Abweichungen bei den Anforderungen an die Wirtschaftsakteure führen und somit unzureichend zur Stärkung des Binnenmarktes und des Umweltschutzes beitragen.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>Besondere schleswig-holsteinische Interessen werden hiervon nicht berührt.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc. 	<ul style="list-style-type: none"> a) Die BR- Drs. 775/20 soll in der Plenarsitzung des Bundesrates am 12. Februar 2021 behandelt werden. b) nicht bekannt c) nicht bekannt